# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bayerfeld- Steckweiler

## vom 02.02.2017

Der Gemeinderat Bayerfeld- Steckweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordn Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengeset sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgem

### § 1
### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dies Satzung.

### § 2
### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

### § 3
### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4
### Inkrafttreten

9.2.2017

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.06.2006 außer Kraft.

Bayerfeld- Steckweiler, 03.02.2017
gez.
Wolfgang Kraus
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

| | |
|---|---|
| <u>in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften</u> | |
| für eine Erdbestattung (Einzelgrab) | 245 EUR |
| für ein Urnengrab (0,80 x 0,80) | 110 EUR |
| <u>in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften</u> | |
| für eine Erd- oder Urnenbestattung (Einzelgrab) | 545 EUR |

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

| | |
|---|---|
| aa) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab) (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen oder 4 Urnen | 650 EUR |
| bb) eine Wahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen oder 4 Urnen als Wiesengrab) | 1.450 EUR |
| cc) eine Wahlgrabstätte (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne) | 330 EUR |
| dd) eine Wahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne als Wiesengrab) | 725 EUR |
| ee) eine Urnenwahlgrabstätte (Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen) | 150 EUR |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

| | |
|---|---|
| aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 16,25 EUR |
| bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 36,25 EUR |
| cc) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 8,25 EUR |
| dd) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 18,13 EUR |
| ee) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 3,75 EUR |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

## IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

## V. Benutzung der Friedhofshalle

1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden bei einer Erdbestattung 100 € und bei einer Urnenbestattung 50 € berechnet.
2) Reinigung der Leichenhalle — Kostenersatz

## VI. Sonstige Gebühren

1) Trägerlohn — Kostenersatz
2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten — Kostenersatz
3) Erdaustausch je Grabstellen — Kostenersatz

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 03.02.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister